

# **BVGer D-3372/2014 vom 28. Januar 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-01-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-3372\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3372_2014)

FR: TAF D-3372/2014 du 28 janvier 2015

IT: TAF D-3372/2014 del 28 gennaio 2015

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist unter den in der Instruktionsverfügung vom 25. Juni 2014 gemachten Vorbehalten einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Der Antrag, eine eventuell bereits erfolgte Weitergabe von Personendaten (im Sinne von Art. 97 Abs. 3 Bstn. a-g AsylG) sei offenzulegen, erweist sich aufgrund der Aktenlage als gegenstandslos.

### **E. 4**

Zum Vorwurf der Beschwerdeführerin, nicht in ihrer Muttersprache angehört worden zu sein, ist festzuhalten, dass sie anlässlich der Anhörung angab, den Dolmetscher sehr gut zu verstehen (A 13/13 S. 1). Am Schluss bestätigte sie unterschriftlich die Vollständigkeit und Korrektheit des Protokolls. Die Hilfswerkvertretung notierte auf ihrem Beiblatt keine Beobachtungen für allfällige Verständigungsprobleme. Entsprechend muss sich die Beschwerdeführerin bei ihren Aussagen behaften lassen. Eine erneute Anhörung beziehungsweise eine Rückweisung der Sache an das BFM zu einer solchen kommt mithin nicht in Betracht.

### **E. 5.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 5.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 6.1**

Das BFM hat die Glaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht in Zweifel gezogen, aber deren Asylrelevanz verneint. Diese Einschätzung ist zu bestätigen. So hat die Beschwerdeführerin lediglich im Rahmen eines niederschweligen Profils an Protestkundgebungen teilgenommen. Dass sie deswegen gezielt - etwa im Sinne der Einleitung eines Verfahrens - verfolgt worden wäre, machte sie im erstinstanzlichen Verfahren nicht geltend. Ihr Beschwerdevorbringen, durch die syrischen Sicherheitskräfte gesucht worden zu sein und deswegen Haft und Folter gewärtigen zu müssen, erscheinen als nachgeschoben und mithin unglaubhaft. Eine asylrelevante Reflexverfolgung insbesondere wegen des Bruders D.\_\_\_\_\_ ist entgegen den Beschwerdevorbringen nicht beachtlich wahrscheinlich. So befindet sich dieser Bruder offenbar seit 2009 in Haft und die Beschwerdeführerin war in der Lage, sich bis Sommer 2013 an der Universität auszubilden und immer wieder Kontrollen zu passieren, ohne dass sie gemäss ihren Angaben dort oder auch zuhause seinetwegen gezielt und asylrelevant behelligt worden wäre. Solche Behelligungen im Sinne einer begründeten Furcht wären im Falle ihrer Rückkehr auch im aktuellen Zeitpunkt und der geltend gemachten Veränderungen der Lage vor Ort nicht konkret ersichtlich. Das Beschwerdevorbringen, wonach sie sich vor der Flucht nur aufgrund des Tragens arabischer Kleidung einem behördlichen Zugriff habe entziehen können, erscheint mithin als blosses Konstrukt. Ihre übrigen Vorbringen - rechtloses Dasein als Kurdin, Verhaftung von Studierenden, prekäre Sicherheitslage, Tod eines Mitstreiters von E.\_\_\_\_\_ - sind vom BFM zurecht als ebenfalls nicht ernsthaften Nachteile

beziehungsweise als Ausdruck der generellen Lage vor Ort qualifiziert worden. Stichhaltige Beschwerdeargumente für eine andere Sichtweise fehlen. Die eingereichten Beweismittel - darunter mehrere im Zusammenhang mit dem inhaftierten D.\_\_\_\_\_ - beziehen sich auf unbestrittene Sachverhaltselemente und rechtfertigen keine andere Fallbeurteilung.

#### **E. 6.2**

Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände folgt, dass die Beschwerdeführerin keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnte. Die Vorinstanz hat die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

#### **E. 7.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 7.2**

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 8.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

#### **E. 8.2**

Die Beschwerdeführerin wurde vom BFM mit Entscheid vom 21. Mai 2014 wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges vorläufig in der Schweiz aufgenommen. Ausführungen zum Vollzug der Wegweisung erübrigen sich demnach.

#### **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten war.

#### **E. 10.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem ihr Gesuch im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Zwischenverfügung vom 25. Juni 2014 gutgeheissen wurde und sich ihre finanzielle Situation seither nicht entscheidwesentlich verändert hat, erfolgt keine Kostenaufgabe.

#### **E. 10.2**

Mit Zwischenverfügung vom 11. Juli 2014 wurde ausserdem das Gesuch um amtliche Verbeiständung gutgeheissen (Art. 110a Abs. 1 VwVG) und der Beschwerdeführerin der Rechtsvertreter als Rechtsbeistand zugeordnet. Der in der Kostennote ausgewiesene Betrag von Fr. 1'431.- erscheint als angemessen. Unter Berücksichtigung der relevanten Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE [SR 173.320.2]) ist ihm demnach eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 1'431.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteueranteil)

zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.